

Satzung - Bayernallee 7 e.V.

31.07.2023

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „Bayernallee 7“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung trägt er den Zusatz „e.V.“ im Namen.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Aachen.
- 3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

- 1) Zweck des Vereins ist:
 - a) die Förderung des studentischen Zusammenhalts und der Selbstverwaltung des Studierendenwohnheims Bayernallee 7 in Aachen;
 - b) die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, einschließlich der Studierendenhilfe;
 - c) die Förderung von Wissenschaft und Forschung;
 - d) die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;
- 2) Die Vereinszwecke werden insbesondere erreicht durch:
 - a) die Förderung der Kommunikation zwischen Wohnheim und Studierendenwerk, die Vertretung der Mitglieder gegenüber dem Studierendenwerk sowie die Kommunikation mit anderen Wohnheimen des Studierendenwerks Aachen und die aktive Beteiligung der Bewohner an Entscheidungsprozessen, die sie betreffen;
 - b) die Bereitstellung und Wartung von Lern-, Sport- und Gemeinschaftsräumen, um den Studierenden einen geeigneten Raum für ihre Studien-, Sport- und sozialen Aktivitäten zur Verfügung zu stellen;
 - c) die Organisation von wissenschaftlichen Vorträgen, Seminaren oder Workshops zur Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie zur Weiterbildung der Studierenden in verschiedenen Fachbereichen;
 - d) die Bereitstellung von Infrastruktur und Sachmitteln wie Werkzeugen und technischen Geräten, um den Studierenden eine erleichterte Studien- und Wohnsituation zu ermöglichen und ihre praktischen Fähigkeiten zu entwickeln;
 - e) die Organisation von kulturellen, sprachlichen und sportlichen Veranstaltungen, um den studentischen Zusammenhalt zu stärken und den Austausch zwischen den Bewohnern zu fördern, wie z.B. gemeinsame Abendessen, Spieleabende, Filmvorführungen oder Ausflüge;
 - f) die Unterstützung ausländischer (insbesondere Erasmus-) und inländischer Studenten durch die Bereitstellung von Informationen, Beratung und sozialer Integration, um eine internationale Gesinnung, Toleranz und interkulturellen Austausch zu fördern;

§3 Haftung

- 1) Vereinsmitglieder oder besondere Vertreter haften dem Verein gegenüber für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Vereinsmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.
- 2) Sind Vereinsmitglieder oder besondere Vertreter nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§4 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.
- 4) Alle Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.

§5 Mitgliedschaft

- 1) Der Verein besteht aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern, ruhenden Mitgliedern und ggf. Ehrenmitgliedern.
- 2) Ordentliche Mitglieder des Vereins können nur natürliche Personen werden, die Mieter oder rechtmäßige Untermieter (Bewohner) in der Wohnanlage Bayernallee 7 in Aachen sind und den Mitgliedsbeitrag zahlen.
- 3) Außerordentliche Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, besonders vormalige ordentliche Mitglieder (Ehemalige) und Personen, die dem Verein nahestehen.
- 4) Ehrenmitglieder sind ordentliche oder außerordentliche Mitglieder, die sich in außergewöhnlichem Maße um den Verein verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder müssen nicht natürliche Personen sein.
- 5) Zu ruhenden Mitgliedern werden automatisch alle vorher ordentlichen Mitglieder, deren fälliger Mitgliedsbeitrag zum Ersten des Monats nicht eingegangen ist. Der vorherige Status eines Mitglieds kann bei Eingang des Mitgliedsbeitrags und gegen eine weitere Gebühr, welche in der Finanzordnung festgelegt wird, wiederhergestellt werden.
- 6) Bei ordentlichen Mitgliedern wird die ordentliche Mitgliedschaft bei Beendigung des Mietvertrages automatisch in eine außerordentliche Mitgliedschaft umgewandelt. Der Auszug muss dem Vorstand vonseiten des Mitgliedes bekannt gemacht werden.

§5.1 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft wird in Textform beantragt. Der Vorstand oder von ihm Bevollmächtigte entscheiden über die Aufnahme in den Verein. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- 2) Ist der Antragsteller minderjährig, so benötigt er die Zustimmung eines Vertretungsberechtigten.
- 3) Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann beim Vorstand innerhalb einer Frist von 14 Tagen schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Auf der nächsten außerordentlichen oder ordentlichen Senatssitzung kann hierüber beraten werden. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung auf ihrer nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Sitzung.

§5.2 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitglieds;
 - b) durch freiwilligen Austritt;
 - i) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
 - ii) Der freiwillige Austritt ist jederzeit unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist zulässig.
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein;
 - i) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn:
 - A) es in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat,
 - B) es die satzungsgemäßen Pflichten verletzt hat.

- ii) Über den Ausschluss entscheidet der Senat auf Antrag des Vorstands. Vor der Beschlussfassung des Senats ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen.
 - iii) Das Mitglied wird unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe über den Ausschluss unterrichtet.
 - iv) Gegen den Ausschluss kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Bekanntmachung ein schriftlicher Widerspruch gegenüber dem Vorstand eingelegt werden. Die nächste ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung entscheidet in dieser Angelegenheit abschließend. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds aus der Mitgliedschaft.
 - v) Legt das betroffene Mitglied keinen Widerspruch ein, ist der Ausschluss mit Ablauf der Frist wirksam.
- d) durch Auflösung der juristischen Person.
- 2) Mit Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückerstattung von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§6 Finanzierung

- 1) Von den Mitgliedern werden Eintritts-, Mitglieds- und Sonderbeiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.
- 2) Die Höhe eines Sonderbeitrags darf 50 € oder das Fünzfache des Mitgliedsbeitrags nicht überschreiten.
- 3) Ehrenmitglieder und außerordentliche Mitglieder sind von der Beitragspflicht entbunden.
- 4) Regelungen zu Vereinskasse, Kassenprüfung und Zahlungsverkehr sind der Finanzordnung zu entnehmen. Die Finanzordnung wird durch den Senat beschlossen.
- 5) Umlaufbeschlüsse sind erlaubt und in der Geschäftsordnung geregelt.

§7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 1) der Vorstand
- 2) der Senat
- 3) die Mitgliederversammlung

§7.1 Vorstand

§7.1.1 Zusammensetzung des Vorstands

- 1) Der Vorstand besteht aus 4 Personen:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem 1. Kassenwart
 - d) dem 2. Kassenwart
- 2) Eine Ämterhäufung ist ausgeschlossen.
- 3) Der Verein wird gerichtlich wie außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, vertreten.
- 4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Nur ordentliche Mitglieder des Vereins können in den Vorstand gewählt werden.
- 5) Wird ein Mitglied des Vorstands von der Mitgliederversammlung nicht entlastet, kann es keine Ämter im Verein mehr wahrnehmen und kann gemäß §7.1.1 Abs. 6 von der Mitgliederversammlung

abberufen werden. Die Anwesenheit des zu entlastenden Mitglieds auf der Mitgliederversammlung ist nicht erforderlich.

- 6) Die Mitgliederversammlung kann von ihr gewählte Vorstandsmitglieder nur dadurch abberufen, indem sie ihnen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gültigen abgegebenen Stimmen das Misstrauen ausspricht. Im Sinne eines konstruktiven Misstrauensvotums werden die Vorstandsämter nach §7.1.1 Abs. 7 (a) neu gewählt.
- 7) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, wählt der Senat eine der folgenden möglichen Vorgehensweisen zur Bestimmung eines Ersatzmitgliedes:
 - a) Der Senat beruft eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein, die ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds ins Amt wählt.
 - b) Der Senat ernennt in einer Sitzung mit Mehrheit ein Ersatzmitglied. Das Ersatzmitglied wird für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds ins Amt gewählt.

§7.1.2 Aufgaben des Vorstands

- 1) Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Führung der Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Senats;
 - b) Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts durch die Kassenwarte;
 - c) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen und Versammlungen des Senats sowie Aufstellung der Tagesordnungen;
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern;
- 2) Der Vorstand ist verpflichtet, in allen wichtigen Angelegenheiten eine Beschlussfassung des Senats herbeizuführen.

§7.2 Senat

§7.2.1 Zusammensetzung des Senats

- 1) Der Senat besteht aus:
 - a) dem Vorstand gem. §7.1 der Satzung
 - b) bis zu zwei Vertretern des Belegungsausschusses
 - c) bis zu zwei Vertretern der Netzwerk AG
 - d) weiteren Vertretern von AGs oder aktiven Etagensprechern.
- 2) Jede AG hat das Recht auf eine Stimme, welche nur durch ein aktives Mitglied dieser AG vertreten werden darf. Die Netzwerk AG ist ausgeschlossen von dieser Regelung und besitzt zwei Stimmen. Jedes Senatsmitglied darf nur ein Stimmrecht wahrnehmen.
- 3) In den Versammlungen des Senats haben dessen Mitglieder Rede-, Antrags- und Stimmrecht. Vereinsmitglieder haben Rede- und Antragsrecht.
- 4) Versammlungen des Senats sind für Vereinsmitglieder und Bewohner der Wohnanlage Bayernallee 7 öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Bei einzelnen Tagesordnungspunkten kann durch Beschluss des Senats die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.
- 5) Der Senat wird von einem der beiden Vorsitzenden des Vorstands geleitet. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden oder bei deren Abwesenheit kann der Senat einen anderen Versammlungsleiter wählen.
- 6) Der Senat beschließt die Tagesordnung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern ein Mitglied einen Antrag zur Änderung der Tagesordnung gestellt hat. Andernfalls gilt die Muster-Tagesordnung, welche um die in der Einladung genannten Tagesordnungspunkte ergänzt wurde, als genehmigt.

- 7) Anträge, die an den Senat gerichtet werden, sind zeitnah zu behandeln.
- 8) Der Antrag ist, nach Möglichkeit im Vorfeld der Versammlung, schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- 9) Antragsberechtigt ist jedes Mitglied des Vereins sowie jedes Organ des Vereins.
- 10) Der Senat fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.
- 11) Die Senatsversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Versammlung (Online-Verfahren in gesichertem Kommunikationsraum) abgehalten werden. Auch eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung ist möglich. Die erforderlichen Zugangsdaten für die Teilnahme an virtuellen Versammlungen werden den Mitgliedern spätestens eine Stunde vor Beginn der Veranstaltung mitgeteilt.

§7.2.2 Aufgaben des Senats

- 1) Der Senat hat die Aufgabe, über wichtige Angelegenheiten des Vereins zu beraten und zu beschließen, sowie den Vorstand bei der Verfolgung der Interessen des Vereins zu unterstützen.
- 2) Entgegennahme eines Berichts über die Tätigkeit des Vorstands und der Arbeitsgemeinschaften.
- 3) Beratung des Vorstands und Unterbreitung von Vorschlägen zur Geschäftsführung.
- 4) Entscheidung über die Verwendung der Geldmittel. Der Senat darf die Entscheidung an die Mitgliederversammlung weiterleiten.
- 5) Erlass, Änderung und Aufhebung von Ordnungen.
- 6) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern.
- 7) Beschlussfassung über den Widerspruch gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags

§7.2.3 Einberufung des Senats

- 1) Versammlungen des Senats finden mindestens einmal im Semester statt. Weitere Versammlungen können jederzeit vom Vorstand einberufen werden.
- 2) Der Senat wird vom Vorstand schriftlich per bestätigter E-Mail oder durch Aushang in der Wohnanlage Bayernallee 7 unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen einberufen. Dabei ist eine vom Vorstand festgesetzte vorläufige Tagesordnung mitzuteilen.

§7.2.4 Einberufung des außerordentlichen Senats

- 1) Ein außerordentlicher Senat ist einzuberufen, wenn es der Vorstand oder mindestens ein Viertel der aktiven Mitglieder des Haussenates verlangen.
- 2) Die Einladungsfrist beträgt 24 Stunden.

§7.2.5 Beurkundung der Beschlüsse des Senats

- 1) Beschlüsse des Senats werden in einem Protokoll niedergelegt, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.

§7.3 Mitgliederversammlung

§7.3.1 Zusammensetzung der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist für Vereinsmitglieder und Bewohner der Wohnanlage Bayernallee 7 öffentlich. Der Sitzungsleiter kann Gäste zulassen.
- 2) Auf der Mitgliederversammlung haben alle ordentlichen Mitglieder Rede-, Antrags-, Stimm- sowie aktives und passives Wahlrecht. Diese Rechte, bis auf das passive Wahlrecht, können nur persönlich wahrgenommen werden. Andere Mitglieder nach §5 haben Rede- und Antragsrecht.

- 3) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.
- 4) Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Versammlung (Online-Verfahren in gesichertem Kommunikationsraum) abgehalten werden. Auch eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung ist möglich. Die erforderlichen Zugangsdaten für die Teilnahme an virtuellen Versammlungen werden den Mitgliedern spätestens eine Stunde vor Beginn der Veranstaltung mitgeteilt.

§7.3.2 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist die satzungsgebende Versammlung aller Mitglieder und hat mindestens die folgenden Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands sowie des Berichts der Kassenprüfer;
 - b) Entlastung des Vorstands;
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und des Belegungsausschusses;
 - d) Beschlussfassung über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins;
 - e) Beschlussfassung über den Widerspruch gegen einen Ausschließungsbeschluss des Senats;
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- 2) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands oder des Senats fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen aussprechen. Vorstand und Senat können ihrerseits in Angelegenheiten ihrer Zuständigkeitsbereiche die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§7.3.3 Einberufung der Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Semester statt.
- 2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich per bestätigter E-Mail oder durch Aushang in der Wohnanlage Bayernallee 7 unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen einberufen. Dabei ist eine vom Vorstand festgesetzte vorläufige Tagesordnung mitzuteilen.

§7.3.4 Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung

- 1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn die Einberufung von mindestens einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
- 2) Die Einladungsfrist beträgt fünf Tage.

§7.3.5 Beurkundung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- 1) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll niedergelegt, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.

§8 Satzungsänderung

- 1) Anträge auf Änderung der Satzung sind spätestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen. Sie sind spätestens am Tag der Mitgliederversammlung den Mitgliedern zugänglich zu machen.
- 2) Zur Änderung der Satzung wird eine Mehrheit von drei Vierteln aller anwesenden ordentlichen Mitglieder bei der Mitgliederversammlung benötigt. Satzungsänderungen sind dem Registergericht zur Eintragung einzureichen.
- 3) Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung aller ordentlichen Vereinsmitglieder.

§9 Geschäftsordnung

- 1) Die Geschäftsordnung regelt weitere Verfahrensweisen des Vereins, des Vorstands, des Senats und der Mitgliederversammlung sowie Rechte und Pflichten der Mitglieder und referenziert weitere Ordnungen, unter anderem die der Arbeitsgemeinschaften.
- 2) Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen eines Beschlusses des Senats mit Zweidrittelmehrheit.
- 3) Die Geschäftsordnung regelt insbesondere:
 - a) Rechte und Pflichten der Mitglieder,
 - b) Durchführung und Beschlussfassung des Senats,
 - c) Durchführung der Mitgliederversammlung,
 - d) Umlaufbeschlüsse.

Die Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

§10 Vereinsauflösung

- 1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist und mindestens zwei Drittel der ordentlichen Vereinsmitglieder anwesend sind. Zur Beschlussfassung selbst ist die Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten notwendig.
- 2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von vier Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einladung zur erneuten Mitgliederversammlung hinzuweisen.
- 3) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende des Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- 4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen zu gleichen Teilen an die Vereine der Wohnheime des Studierendenwerks Aachen AöR zur Verwendung der Zwecke im Sinne des §2 der Satzung.